

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation 2008/239 von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion: Grossinvestitionen der EBM - inwieweit sind davon die Strombezüger in der Nordwestschweiz betroffen?

Datum: 27. Januar 2009

Nummer: 2008-239

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/239

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Interpellation 2008/239 von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion: Grossinvestitionen

der EBM - inwieweit sind davon die Strombezüger in der Nordwestschweiz betroffen?

vom 27. Januar 2009

1. Inhalt der Interpellation

Hans-Jürgen Ringgenberg von der SVP-Fraktion hat am 25. September 2008 die [Interpellation 2008/239](#) mit dem Titel "Grossinvestitionen der EBM - inwieweit sind davon die Strombezüger in der Nordwestschweiz betroffen ?" eingereicht. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die selbstdeklarierte Kernaufgabe der Genossenschaft Elektra Birseck (EBM) ist es nach wie vor, über 214'000 Menschen in der Nordwestschweiz wirtschaftlich und umweltgerecht mit Strom zu versorgen. Geographisch lässt sich das Liefergebiet vorwiegend in den Raum unteres Baselbiet, die solothurnischen Gemeinden am Juranordfuss und einige wenige grenznahe Elsässer Gemeinden aufteilen. Die Mitglieder der Genossenschaft setzen sich denn auch vorwiegend aus Einzelpersonen und Gemeinden (60) aus diesen Gebieten zusammen.

Die Genossenschaft EBM erwirtschaftet in ihrem Kerngeschäft Stromversorgung ganz offensichtlich eine erkleckliche Monopolrente, erhebliche finanzielle Mittel also, die unternehmerisch wieder investiert werden müssen. Ob die diesbezüglichen Unternehmens-Entscheide den Grundsätzen der Genossenschaft noch gerecht werden, steht heute - auch im Zusammenhang mit den angekündigten Strompreiserhöhungen - öffentlich zur Diskussion.

Nachdem seit längerer Zeit die Akquisitionen von diversen Gewerbefirmen durch die EBM eine politische Kontroverse ausgelöst haben, wirft nun auch die neuste Immobilieninvestition, nämlich der Kauf des Fabrikgeländes von Hero Lenzburg in Lenzburg, mit Blick auf die vorerwähnte Kernaufgabe einige Fragen auf. Sinn und Zweck dieses Kaufs, notabene jenseits des Juras und somit weit ausserhalb des heutigen Tätigkeits- und Stromliefergebiets, ist nicht klar und löst bei vielen Strombezügern Kopfschütteln aus.

Die EBM ist als Monopol-Energieversorgungs-Unternehmen von öffentlichem und politischem Interesse. Viele Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und auch der Regierungsrat nehmen deshalb im Verwaltungsrat, der die Oberaufsicht über die EBM hat, Einsitz. Insofern kann einem die Geschäftsstrategie dieses Unternehmens auch als Bürger und Einwohner nicht ganz gleichgültig sein.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

- 1. Inwieweit werden die Strombezüger der EBM von dieser "Neulanderobierung" in Lenzburg tangiert?*
- 2. Wie lässt sich dieser Kauf ausserhalb der Region grundsätzlich begründen?*

3. *Kann diese Akquisition früher oder später im schlimmsten Fall negative Auswirkungen auf den Strompreis im unteren Baselbiet haben?*
4. *Wird diese Geschäfts- und Investitionspolitik der EBM von den Vertretern von Kanton und Gemeinden im Verwaltungsrat mitgetragen?*
5. *Hat die Regierung als Konzessionsgeberin ein spezielles Mitspracherecht bei solchen Investitionen?*
6. *Werden die Statuten der EBM eingehalten?*

Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung dieser Fragen.

2. Antwort des Regierungsrates

Einleitung

Gemäss § 115 Absatz 1 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV) fördern Kanton und Gemeinden eine sichere, volkswirtschaftlich optimale und umweltgerechte Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und wirtschaftliche Verwendung. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Kanton das Energiegesetz (EnG) erlassen. Wer Leitungsnetze für die Verteilung von Energie an Verbraucher und Verbraucherinnen erstellt oder betreibt, bedarf für die Benützung des öffentlichen Grundes grundsätzlich einer **Konzession der Gemeinde** (§ 12 Absatz 1 EnG). Gemäss § 12 Absatz 3 EnG bedürfen die Konzessionsverträge der Genehmigung des Regierungsrates. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit der Energiegesetzgebung. Der Kanton erteilt somit selbst keine Konzessionen.

Bei der Verteilung leitungsgebundener Energieträger nach § 12 Absatz 1 EnG übt der Staat ein faktisches Monopol aus. Aufgrund der Herrschaft des Staates über den öffentlichen Grund kann er in diesem Bereich eine wirtschaftliche Tätigkeit unter Ausschluss der Konkurrenz ausüben. Der Staat kann ein Monopol selbst nutzen oder die Nutzung Dritten übertragen. Im Falle der Energieversorgung lässt die Kantonsverfassung Raum für beide Varianten: Kanton und Gemeinden können sich an Anlagen der Energieversorgung beteiligen und nötigenfalls solche Anlagen selbst erstellen und betreiben, müssen dies aber nicht (§ 115 Absatz 3 KV). Vorgesehen ist auch die Übertragung der Verteilungsrechte mittels einer Konzession auf Dritte (§ 12 Absatz 1 EnG).

Kanton und Gemeinden haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem sie privatrechtlichen Unternehmen wie der Elektra Birseck (EBM), der Elektra Baselland (EBL) und den Bernischen Kraftwerken (BKW) Konzessionen zur Elektrizitätsverteilung erteilt haben. Es handelt sich bei den Konzessionären um sogenannte gemischtwirtschaftliche Unternehmen. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass Gemeinwesen und Private die Unternehmensleitung gemeinsam innehaben, dass sie sowohl nach Gewinn streben als auch öffentliche Interessen wahrnehmen und dass sie meist eine privatrechtliche Organisation aufweisen (vgl. Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2006, Randziffer 1496 f.).

Das Betreiben von Gewerbebetrieben durch Stromversorger stellt eine private Tätigkeit dar: Es werden dadurch keine staatlichen Aufgaben erfüllt und die Stromversorger treten nicht hoheitlich auf. Die Konzessionäre können sich deshalb auf die in Artikel 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) und in § 6 Absatz 2 Buchstabe k KV garantierte Wirtschaftsfreiheit berufen und zwar unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Unternehmen handelt.

Antworten auf die einzelnen Fragen

1. Inwieweit werden die Strombezüger der EBM von dieser "Neulanderobierung" in Lenzburg tangiert?

Der Kauf des Fabrikgeländes der Hero in Lenzburg ist aus Sicht der EBM ein Investitionsprojekt. Dabei wird ein Gewinn und nicht ein Verlust angestrebt. Die EBM ist entsprechend ihren Statuten in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig, die alle selbsttragend sind und nicht querfinanziert werden dürfen. Gemäss Art. 10 Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) ist die Quersubventionierung zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen untersagt. Die Strompreise der EBM sind direkt vergleichbar am Markt und liegen leicht unter dem schweizerischen Mittelwert. Die Aktivitäten in den von der Stromversorgung unabhängigen Geschäftsbereichen haben daher keinen negativen Einfluss auf den Strompreis. Insofern sind die Strombezüger der EBM von der angesprochenen Investition nicht tangiert.

2. Wie lässt sich dieser Kauf ausserhalb der Region grundsätzlich begründen?

Die EBM als privatrechtlich organisierte Genossenschaft tritt seit 2002 als Holdinggesellschaft auf. Ihr sind verschiedene privatrechtliche Aktiengesellschaften angegliedert. Den Statuten der EBM vom 1. September 2001 lässt sich keine Bestimmung entnehmen, die das Investitionsgebiet auf unseren Kanton oder die Nordwestschweiz begrenzen würde. Zu den Hintergründen und der Motivation der EBM, das Fabrikgelände der Hero in Lenzburg zu kaufen, benötigt der Regierungsrat keine Begründung. Deshalb kann der Regierungsrat die gestellte Frage nach der Begründung des Kaufs auch nicht beantworten.

3. Kann diese Akquisition früher oder später im schlimmsten Fall negative Auswirkungen auf den Strompreis im unteren Baselbiet haben?

Falls sich das Investitionsprojekt in Lenzburg als Verlustgeschäft herausstellen sollte, ist es theoretisch denkbar, dass es auf die Strompreise der EBM negative Auswirkungen hat. Wir verweisen aber auf die Beantwortung der Frage 1.

4. Wird diese Geschäfts- und Investitionspolitik der EBM von den Vertretern von Kanton und Gemeinden im Verwaltungsrat mitgetragen?

Der Verwaltungsrat der EBM besteht aus 26 Personen. Ein einzelnes VR-Mitglied kann somit Entscheide bis zu einem gewissen Grad beeinflussen, hat aber keinerlei alleinige Entscheidkompetenz. Insoweit ist der Einfluss eines einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates nicht zu überschätzen. Dies betreffend Landerwerb insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der vom übergeordneten Organ, der Generalversammlung der Genossenschaft, statuierte Gesellschaftszweck die Zulässigkeit von Landerwerb ausdrücklich statuiert, ein solcher somit dem Gesellschaftszweck und den Statuten entspricht.

Die Verwaltungsratssitzungen der EBM sind nicht öffentlich, weshalb auch nicht öffentlich ist, wer bei einem konkreten Geschäft zustimmt, ablehnt, nicht abstimmt, sich bewusst der Stimme enthält oder im Ausstand ist.

Im vorliegenden Fall tangiert das Landerwerbsgeschäft die Stromversorgung der Region nicht. Das Landgeschäft ist strategischer Natur. Es muss für sich selbst rentieren, soll aber gleichzeitig noch Synergien abwerfen, die zu einem Kerngeschäft der EBM ausser der Stromversorgung gehören, nämlich der Wärmeversorgung. Die EBM betreibt seit über 30 Jahren das Geschäft mit der

Wärmeversorgung und verfügt schweizweit über ca. 140 Anlagen. Auch in Lenzburg besteht die Absicht, das erworbene Land bzw. die Gebäulichkeiten darauf in einen Wärmeverbund der EBM zu integrieren.

5. Hat die Regierung als Konzessionsgeberin ein spezielles Mitspracherecht bei solchen Investitionen?

Wie in der Einleitung ausgeführt, bedarf ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 12 Absatz 1 EnG für die Benützung des öffentlichen Grundes zur Verteilung von Energie an Verbraucher und Verbraucherinnen grundsätzlich einer **Konzession der Gemeinde**. Nach § 12 Absatz 3 EnG bedürfen derartige Konzessionsverträge der Genehmigung des Regierungsrates. Er überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit der Energiegesetzgebung. Insofern hat der Kanton eine Möglichkeit, im Sinne des EnG auf die Konzessionen Einfluss zu nehmen. Er hat aber kein spezielles Mitspracherecht bei solchen Investitionen.

6. Werden die Statuten der EBM eingehalten?

Ja.

Liestal, 27. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Ballmer

der Landschreiber:

Mundschin